

Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland e.V.
Josef-Weber-Str. 19, 97261 Güntersleben



Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Betreff: Stellungnahme zur Einführung einer Erlaubnispflicht für Armbrüste

Sehr geehrter Herr Minister,

der Internationale Schützenbund Deutschland e. V. verfolgt die Diskussion über eine mögliche Einführung einer Erlaubnispflicht für Armbrüste mit großer Aufmerksamkeit. Als bundesweite Interessenvertretung von Sportschützen, Armbrustschützen und weiteren legalen Waffenbesitzern möchten wir unsere fachlichen Bedenken gegen eine solche Regelung darlegen.

Voll und ganz möchten wir sie aber unterstützen bei der Bekämpfung von Extremisten und Radikalen, sowie dem unerlaubten Handel und Verkehr mit Schusswaffen.

Schusswaffen gehören in die Hände von verantwortungsbewussten Bürgern und nicht in die Hände von Extremisten und Verbrechern die unseren Staat ablehnen.

Nach unserer Auffassung würde die Einführung einer Erlaubnispflicht für Armbrüste weder zu einem messbaren Sicherheitsgewinn führen noch den erheblichen administrativen Aufwand rechtfertigen. Stattdessen würden überwiegend gesetzestreue Bürger, Polizeien und die Waffenbehörden mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert.

Zunächst ist festzustellen: die Armbrust spielt als Tatmittel bei Straftaten in der Bundesrepublik keine Rolle. Eine Recherche des ISB-D ergab unter 20 Fälle in den letzten 10 Jahren, bei denen in einer Mehrheit der Fälle niemand verletzt wurde.

Weiterhin ist anzumerken, dass Armbrüste in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterhin frei erworben und besessen werden dürfen. Sie können dort legal erworben und – je nach nationalem Recht – teilweise sogar im Versandhandel nach Deutschland geliefert werden. Eine ausschließlich nationale Erlaubnispflicht würde daher den grenzüberschreitenden Erwerb nur eingeschränkt beeinflussen und könnte ihr Ziel aufgrund der unterschiedlichen europäischen Rechtslage nur begrenzt erreichen.

Besonders kritisch sehen wir die Auswirkungen auf die zahlreichen Altbesitzer. In Deutschland befinden sich seit Jahrzehnten rechtmäßig erworbene Armbrüste im Besitz von Sportschützen und Privatpersonen. Erfahrungen aus früheren Änderungen des Waffenrechts zeigen, dass neue Registrierungs- und Erlaubnispflichten viele Bürger zunächst nicht erreichen. Dies birgt die Gefahr, dass bislang gesetzestreue Eigentümer allein aufgrund fehlender Kenntnis unbeabsichtigt gegen neue gesetzliche Vorgaben verstoßen und sich straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sehen. Diese Verfahren werden auch die Sicherheitsbehörden mit unnötigem Aufwand ohne Sicherheitsgewinn belasten.

Hinzu kommt der erhebliche Verwaltungsaufwand. Sämtliche vorhandenen Armbrüste müssten registriert, Anträge geprüft, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bewertet sowie Waffenbesitzkarten neu ausgestellt oder erweitert werden. Dies würde die Waffenbehörden personell über Jahre hinweg zusätzlich belasten.

Legt man die bei waffenrechtlichen Verwaltungsverfahren üblichen Bearbeitungskosten zugrunde, erscheint ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von etwa 100 bis 150 Euro je Vorgang realistisch. Bereits bei einer sechsstelligen Zahl betroffener Armbrüste ergäbe sich bundesweit ein Verwaltungsaufwand in einer Größenordnung von über zehn Millionen Euro, ohne dass hierfür ein entsprechender Sicherheitsgewinn zu erwarten wäre. Diese personellen und finanziellen Ressourcen könnten aus unserer Sicht wesentlich zielgerichteter eingesetzt werden.

Wir regen daher an, bestehende Instrumente des Waffenrechts konsequenter anzuwenden und fortzuentwickeln. Insbesondere sollte der Anwendungsbereich des **§ 41 Waffengesetz (WaffG)**, der den Erlass eines Waffenbesitzverbots ermöglicht, gestärkt und konsequent gegenüber Personen angewandt werden, die der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene oder vergleichbaren extremistischen Bestrebungen angehören oder aus anderen Gründen als waffenrechtlich unzuverlässig einzustufen sind. Maßnahmen gegen tatsächlich gefährliche Personen versprechen einen deutlich höheren Sicherheitsgewinn als die Einführung einer allgemeinen Erlaubnispflicht für Armbrüste.

Darüber hinaus regen wir an, die Wirksamkeit des Waffenbesitzverbots nach **§ 41 WaffG** dadurch zu erhöhen, dass Händler vor der Abgabe erlaubnisfreier Waffen gesetzlich verpflichtet werden, elektronisch zu überprüfen, ob gegen den Erwerber ein Waffenbesitzverbot besteht. Derzeit besteht eine solche Abfragemöglichkeit und auch Verpflichtung nicht, sodass Personen mit einem bestehenden Waffenbesitzverbot erlaubnisfreie Waffen weiterhin einfach erwerben können. Eine entsprechende gesetzliche Regelung würde sich unmittelbar auf den tatsächlich relevanten Personenkreis konzentrieren und wäre aus unserer Sicht deutlich zielgerichteter als eine allgemeine Erlaubnispflicht.

Aus unserer Sicht sollte das Waffenrecht weiterhin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen. Gesetzliche Verschärfungen sollten dort ansetzen, wo konkrete Gefahren bestehen, und nicht bei einer großen Zahl gesetzestreuer Bürger, deren Verhalten bislang keinerlei sicherheitsrechtliche Auffälligkeiten erkennen lässt.

Der ISB-D bittet Sie daher, von der Einführung einer Erlaubnispflicht für Armbrüste abzusehen und stattdessen Maßnahmen zu fördern, die sich gezielt gegen nachweislich gefährliche und waffenrechtlich unzuverlässige Personen richten. Dadurch ließe sich ein größerer Beitrag zur

öffentlichen Sicherheit leisten, ohne Verwaltung und Bürger mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu belasten.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Hürtgen, Bundessportleiter des

Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland e. V.